

**Berliner Zeitung** vom 18. Oktober 2023

URL: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/abschiebung-ausgesetzt-russischer-wehrdienstverweigerer-darf-in-berlin-bleiben-vorerst-li.2150015>

## Abschiebung ausgesetzt: Russischer Wehrdienstverweigerer darf in Berlin bleiben

Nikita R. will nicht in den Krieg gegen die Ukraine ziehen. Das Kirchenasyl bewahrte ihn vor der Abschiebung.



[Andreas Kopietz](#) 18.10.2023 | 07:58 Uhr



Nikita R. verweigert den Wehrdienst in Russland. Die Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz gewährte ihm ein halbes Jahr Kirchenasyl. Jetzt muss sein Schutzersuchen in Deutschland bearbeitet werden.  
Markus Wächter/Berliner Zeitung

Ein russischer Wehrdienstverweigerer darf vorerst in Deutschland bleiben. Den entsprechenden Bescheid schickte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) der Rechtsanwältin, die sich gegen die Abschiebung von Nikita R. eingesetzt hat.

Der 26-jährige Nikita R. aus Nowosibirsk hatte, wie berichtet, im vergangenen Jahr den Einberufungsbefehl zum Wehrdienst erhalten. Er flüchtete deshalb nach Deutschland und kam bei seinen Eltern unter, die in Berlin leben. Bundeskanzler Olaf Scholz, Innenministerin Nancy Faeser (beide SPD) und weitere führende Politiker hatten nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine versichert, dass Personen, die sich dem russischen Regime entgegenstellten, in Deutschland Asyl wegen politischer Verfolgung beantragen könnten.



[Ein junger Russe weigert sich, Ukrainer zu töten – doch Berlin will ihn abschieben](#) [Berlin](#) 01.09.2023

[Drohende Abschiebung: Wie ein russischer Kriegsdienstverweigerer in Brandenburg untertaucht](#)  
13.04.2023

Die markanten Solidaritätsbeteuerungen des Bundeskanzlers und seiner Innenministerin sind inzwischen verstummt. Die Absicht, keine Ukrainer zu töten oder einfach nur nicht sterben zu wollen, reicht dem Bundesinnenministerium (BMI) nicht als Asylgrund – zumindest nicht für russische Wehrdienstverweigerer. [Aus dem BMI hieß es im Mai nur noch](#): Allein das Ziel, sich dem Militärdienst zu entziehen, sei kein Umstand, der zu einer Privilegierung bei der Visavergabe führe.

Und so lehnte das dem Innenministerium untergeordnete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24. Januar 2023 den Asylantrag von Nikita R. als unzulässig ab. Es berief sich auf die sogenannte Dublin-III-Verordnung der EU. Nach dieser ist jener Staat für das Asylverfahren zuständig, über den der Betreffende zuerst eingereist ist. Im Fall von Nikita R. ist das Polen. Das Bamf verfügte deshalb, dass er nach Polen überstellt werde. Allerdings beklagen Menschenrechtsaktivisten, dass Polen russische Flüchtlinge immer wieder zurück in ihr Herkunftsland abschiebe.

Der Versuch der Berliner Polizei im Juli, den Russen, der bei seinen Eltern in Marzahn wohnte, festzunehmen und abzuschicken, scheiterte. Da hatte die Berliner Rechtsanwältin Christiane Meusel für Nikita R. schon seit Ostern ein Kirchenasyl organisiert. Die Evangelische Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz brachte ihn daraufhin an einem sicheren Ort unter – solange, bis die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Polen abgelaufen war.

### **Anwältin spricht von einem Etappensieg im Fall von Nikita R.**

Am vergangenen Freitag bekam die Anwältin Post des Bamf, die ihr über das Berliner Verwaltungsgericht zugestellt wurde: einen sogenannten Aufhebungsbescheid. „Auf Grund des Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Dublin-Verordnung ist die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergegangen“, heißt es darin. Das heißt: Das Asylverfahren von Nikita R. wird jetzt in Deutschland durchgeführt. Aus Sicht von Rechtsanwältin Meusel ist das ein Etappensieg. Jetzt werde es eine Anhörung zu den Fluchtgründen – also dem Einberufungsbefehl – geben. „Sollte, so die aktuelle Linie des Bundesinnenministeriums, Nikitas Asylantrag trotz Einberufungsbefehls nicht positiv beschieden werden, werde ich auch gegen diese Ablehnung klagen“, sagt sie. „Diesmal gäbe es aber eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und auch die Möglichkeit der Berufung.“



### [Junger Russe flieht vor Putins Krieg nach Berlin – jetzt will Deutschland ihn abschieben](#)

[Nikita R. \(25\) bekam die Einberufung zur russischen Armee. Er weigert sich, auf Ukrainer zu schießen. Seine Anwältin sieht mehr als einen juristischen Fall.](#)

Von Andreas Kopietz

[Berlin](#)

21.02.2023 Jeder Dublin-III-Mitgliedstaat kann im Einzelfall unabhängig die Zuständigkeit für einen bei ihm gestellten Antrag übernehmen (Selbsteintritt). Befragt zum Fall Nikita R., antwortet das BMI, dass es seine Entscheidungspraxis nach Kriegsbeginn angepasst habe. „Die Erteilung von Asyl bleibt jedoch eine Einzelfallentscheidung“, so ein Sprecher. Ein Abweichen von der Dublin-III-Verordnung bedürfe einer besonderen Rechtfertigung und komme nur nach Ausübung des Selbsteintrittsrechts [gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung](#) in Betracht. Der Sprecher weiter: „Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erfolgt grundsätzlich restriktiv und nach Prüfung jedes individuellen Einzelfalls, da andernfalls das Zuständigkeitssystem der europaweit unmittelbar geltenden Dublin-III-Verordnung unterlaufen werden würde.“